

4386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 628/1991, geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Angleichung des Heimarbeitsverhältniss an das Arbeitsverhältnis der Betriebsarbeiter - unter Bedachtnahme auf die Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses von Heimarbeitern - erfolgen und das System der Ausgabe und Abrechnungsnachweise verbessert werden. Hiebei enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage:

- Einführung einer Abfertigungsregelung
- Einführung einer Verständigungspflicht des Auftraggebers bei beabsichtigter Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses
- Einführung eines Leistungsanspruches gegenüber der Krankenkasse im Pflegefall
- Wahlmöglichkeit des Auftraggebers hinsichtlich der Auszahlungstermine für das Feiertagsentgelt und den Urlaubszuschuß
- Verbesserung des Systems der Ausgabe- und Abrechnungsnachweise
- Verschärfung der Strafbestimmungen durch Valorisierung der Strafsätze

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 628/1991, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 10

Johann Payer
Berichterstatter

Hedda Kainz
Vorsitzende